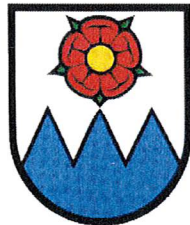


**Schulreglement**  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Rumisberg**



**2023**

## Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2. SCHULANGEBOTE.....	3
3. ORGANISATION .....	4
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	5

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Das Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Schule Rumisberg (nachfolgend Schule).
Aufgaben Schulwesen	Die Aufgaben der Schule umfassen den Kindergarten die Primarschule den Spezialunterricht die Tagesschule den freiwilligen Schulsport die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste.
Ziele und Grundsätze	Die Schule  bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,  fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,  bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen.
Zusammenarbeit	1 Die Schule Rumisberg kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen.  2 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

## 2. Schulangebote

Kindergarten	Der Kindergarten dauert zwei Jahre.
Primarschule	Die Primarschule umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.
Besondere Massnahmen	1 Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden, so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.  2 In den besonderen Lerngruppen oder Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.
Tagesschulangebote a) Grundsatz	1 Die Schule führt Tagesschulangebote, wenn entsprechend den kantonalen Vorgaben eine genügende Nachfrage besteht.

- 2 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern kann er auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.
- b) Pädagogischer Anspruch In den Tagesschulangeboten der Schule erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- c) Personal
- 1 Die Schulkommission stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an<sup>1</sup>, soweit diese auch als Lehrpersonen angestellt sind oder über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.
- 2 Das übrige Personal wird nach den Vorschriften des Personalreglements angestellt<sup>2</sup>
- 3 Die Anstellung erfolgt in einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.
- d) Gebühren
- 1 Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
- 2 Mit Einwilligung der Eltern kann die Schulkommission jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern greifen.
- e) Mahlzeiten
- 1 Die Gebühren für die Mahlzeiten sind höchstens kostendeckend.
- 2 Sie betragen zwischen CHF 8.00 und CHF 16.00.
- 3 Die Höhe der Mahlzeitengebühr wird von der Schulkommission geregelt.
- Freiwilliger Schulsport Bei genügender Nachfrage kann die Schule ein Angebot an freiwilligem Schulsport anbieten.
- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
- 1 Die Schule gewährleistet den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung<sup>3</sup>.
- 2 Die Schule Berg trägt die Kosten der Prophylaxe.

### 3. Organisation

- Schulkommission
- a) Allgemein Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission sind im Organisationsreglement der Gemeinde Rumisberg geregelt.
- b) Schülertransporte 1 Ist der Schulweg unzumutbar, trägt die Gemeinde die Kosten der

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte, LAG; BSG 430.250; Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV; BSG 430.251.0; Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250.1

<sup>2</sup> Art. 3 Organisationsreglement 2018

<sup>3</sup> Art. 59 Volksschulgesetz; VSG; BSG 432.210; Verordnung über den schulärztlichen Dienst; BSG 430.41; Schulzahnärztlicher Dienst, Art. 60 VSG

von der Schulkommission organisierten Schülertransporte.

2 Sie schliesst mit den Leistungsbringerinnen und Leistungsbringer Verträge über die zu erbringende Leistung und deren Entschädigung ab.

3 Die Leistungserbringung wird entschädigt mit CHF 150.00 bis 200.00 pro km und Jahr.

4 Die Schulkommission beantragt bei der zuständigen Stelle für Bildungs- und Kulturdirektion die Ausrichtung von Beiträgen für den Schülertransport gemäss der Volksschulgesetzgebung<sup>4</sup>.

Schulleitung  
a) Aufgaben

1 Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule<sup>5</sup>.

2 Die Schulkommission regelt die Aufgaben der Schulleitung in einem Pflichtenheft.

b) Befugnisse

Die Schulkommission regelt die Befugnisse der Schulleitung in einem Pflichtenheft.

Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung in administrativer Hinsicht.

Pflichte und Rechte der Eltern

1 Die Eltern üben die von der Volksschulgesetzgebung übertragenen Rechte und Pflichten aus<sup>6</sup>, insbesondere die Zusammenarbeitspflichten<sup>7</sup> und die Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte<sup>8</sup>.

2 Sie sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken<sup>9</sup>.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Das Schulreglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

---

<sup>4</sup> Art. 11 ff VSV; BSG 432.211.1

<sup>5</sup> Art. 36 VSG

<sup>6</sup> Art. 31 ff VSG

<sup>7</sup> Art. 31 Abs. 2 VSG

<sup>8</sup> Art. 31 Abs. 3 und 4 VSG

<sup>9</sup> Art. 32 Abs. 1 VSG

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 genehmigte dieses Reglement.

**EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG**



Paul Ischi  
Gemeindepräsident



Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber a. i.

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber a. i. hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 43 vom 27. Oktober 2022 und Nr. 47 vom 24. November 2022 bekannt.

4539 Rumisberg, 2. Dezember 2022

Die Gemeindeschreiber a. i.:



Peter Schmutz

Das Inkrafttreten dieses Reglements ist im amtlichen Anzeiger Nr 51 vom 22. Dezember 2022 publiziert worden.